

MO

1637 Febr. 15.

Haus Surenburg

Judith von Langen, Witwe des Georg von Lönker zur Surenburg, als  
 Heirath ihres Sohnes Bernhard von Lönker zur Surenburg, Canonikus zu  
 S. Petri in Utrecht, hat ein Capital von 100 Rthn. mit einem jährlichen  
 Zins von 4 Rthn. auf Martini <sup>festen</sup> Rente, die an genannten Bernhard o. nach dessen  
 Tode an den Kaiser zu Rinebedde für jährliche Rente des Einflusses, zur Befristung  
 von 10 Jahren abzulösen ist zur Bestimmung an die Quincimen Rente anzubringen ist.  
 Bei abseiger Ablösung soll die jährliche Rente für 10 Jahre voran bezahlt  
 werden zu Braunschweig. Bürger zu Hannover, u. seine Ehefrau Christina von Sande  
 soll das Capital mit bei Lehen fallen Rente u. als freie Proprietät ausgelassen werden  
 aber bei den Erben von Surenburg verbleiben, worüber der Kaiser zu Rinebedde  
 zu urtheilen hat. - Die Original dieser Bestimmung u. abseiger Patras Obligationen  
 sollen in des Heirathes in Rinebedde gelangen, falls Surenburg es fällt öffentliche Copie  
 zu lassen; Langen von Lönker zur Surenburg - Judyt v. Langen u. von Lönker

Befähigung der Copie durch Notar Cornelius hanc.

Gleichzeitige befähigte Copie, Herz. - Or. in Hannover Republik deponiert,  
 dort verbleiben